

**Ergebnisprotokoll**  
**Erörterungstermin mit privaten Stellungnehmern zum RROP-Entwurf 2015**  
**am 04.02.2016 im Kreishaus Cuxhaven, Sitzungssaal**

Beginn: 09:02  
Ende: 16:16

**Teilnehmende Landkreis Cuxhaven:**

- Hr. Jochimsen (Erster Kreisrat)
- Hr. Eickmann (Amt Bauaufsicht und Regionalplanung)
- Hr. Tilly (Amt Bauaufsicht und Regionalplanung)
- Hr. Mechnig (Amt Bauaufsicht und Regionalplanung)
- Hr. Bothe (Amt Bauaufsicht und Regionalplanung)
- Hr. Fokuhl (Naturschutzamt)

**Teilnehmende Einwender:** siehe Anwesenheitsliste (nicht im Internet veröffentlicht)

Hr. Jochimsen begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiter des Landkreises vor. Er gibt einen Rückblick zum bereits im Januar durchgeführten Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und erläutert, dass es sich bei dem Termin mit den privaten Einwendern um ein zusätzliches Angebot des Landkreises handelt. Anschließend erläutert er den bisherigen sowie den weiteren Verlauf des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP) und weist daraufhin, dass sowohl die Einwendungen aus dem Jahr 2014 als auch aus dem Jahr 2015 thematisiert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die im Vorfeld des Termins durch den Landkreis zur Verfügung gestellte Synopse erläutert. Es werden organisatorische Aspekte zum Erörterungstermin geklärt und es wird festgestellt, dass die Öffentlichkeit zu dieser Veranstaltung zugelassen ist.

Hr. Mechnig stellt anschließend anhand einer PowerPoint-Präsentation kurz die Kerninhalte des RROP-Entwurfs 2015 dar und hebt einige häufig thematisierte Bestandteile des Entwurfs hervor.

Als erster Einwender stellt sich Hr. Simundic von der Firma Ostwind vor. Er erläutert, dass sich seine Firma für eine Fläche in Bokel interessiere und er zunächst keine weitere Einwendung vorbringen wolle, den Erörterungstermin aber mit Interesse verfolgen werde.

Hr. Jochimsen ruft als nächsten Einwender Hrn. Albers aus Lintig auf.

Hr. Albers geht darauf ein, dass bei der Aufstellung des RROP hinsichtlich der Leistung der Windenergieanlagen (WEA) von einer installierten Größe ausgegangen werde, die allerdings nur eine technische Größe darstelle. Die tatsächlich eingespeiste Leistung sei geringer als die potenziell installierte Leistung. Diese tatsächlich eingespeiste Leistung sei aber die Grundleistung, von der der Landkreis bei seinen Planungen ausgehen müsse. Weiter thematisiert Hr. Albers die Belastung der Bevölkerung im Außenbereich. Diesbezüglich merkt er an, dass die Abwägung sach- und fachgerecht

durchgeführt werden müsse. Die Einschränkungen der Bevölkerung durch Windenergie dürften nicht mit Verweis auf bestimmte Leistungsgrößen gerechtfertigt werden, die vor allem Ausdruck eines politischen Willens seien. Er plädiert dafür, mehr Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen.

Hr. Jochimsen antwortet, dass der Landkreis die Ausführungen zur Kenntnis nehme. Letztlich lege der Landkreis aber nur Flächen für die Windenergie fest. Es sei auf Ebene des RROP jedoch nicht bekannt, welche Anlagen später mal auf den festgelegten Flächen entstehen würden. Einzelne Anlagenleistungen seien deshalb kein relevantes Kriterium im RROP-Entwurf 2015.

Hr. Albers geht anschließend auf die Abgrenzung von Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen und die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Abstände zu WEA ein. Er kritisiert diesbezüglich die vorhandene Bewertung im RROP-Entwurf 2015. So würden Straßendörfer nicht als Ortslagen berücksichtigt. Als Beispiele werden Großenhain und Hainmühlen genannt. Hr. Albers weist darauf hin, dass andere Landkreise anders vorgehen und plädiert dafür, lediglich Einzelgebäude bzw. einzelne Wohneinheiten als sonstige wohnbauliche Nutzung einzuordnen. Alles darüber hinaus gehende sei als Dorf und damit als Ortslage zu werten.

Hr. Fokuhl erläutert daraufhin das Vorgehen des Landkreises in Bezug auf die Abgrenzung von Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen. Der Landkreis habe sich bei seinem Vorgehen am Amtlich Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) orientiert. Hierauf aufbauend ließen sich Ortslagen identifizieren. Die Siedlungsflächen in Großenhain und Hainmühlen mit räumlicher Nähe zu Lintig / Meckelstedt seien danach aber nicht als Ortslage einzuordnen.

Hr. Jochimsen ergänzt, dass es bezüglich der Abgrenzung von Ortslagen Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden gegeben habe. Es gebe es aber auch Grenzfälle, in denen gemeinsam mit Gemeindevertretern Ortsbesichtigungen stattgefunden hätten.

Hr. Albers geht darauf ein, dass nach dem RROP-Entwurf 2015 die Beeinträchtigung der Landschaft minimiert werden solle. Allerdings könne dem Umweltbericht entnommen werden, dass eine Bewertung der Landschaftsbeeinträchtigung aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Diesbezüglich stellt er die Frage, ob entsprechende Unterlagen beim Landkreis nicht vorhanden seien oder ob etwa vorhandene Unterlagen nicht rausgegeben worden seien. Entsprechende Daten müsste der Landkreis vor der Genehmigung von Anlagen beschaffen.

Hr. Jochimsen erwidert, dass der Landkreis keine Unterlagen zurückhalte. Allerdings lägen nicht für alle Bereiche des Landkreises Informationen vor. Dies sei aufgrund der Größe des Landkreises auch kaum umsetzbar. Vor der Genehmigung von Anlagen würden entsprechende Daten geprüft, diese Informationen würden aber teilweise erst verfügbar werden, wenn Investoren bestimmte Flächen genauer betrachten.

Als nächster Einwender wird Hr. Hellberg aufgerufen, der für den Verschönerungsverein Bederkesa aktiv ist.

Hr. Hellberg thematisiert die Rückbauverpflichtung der Ziffer 04 des RROP-Entwurfs 2015. Eine Regelung zur Rückbauverpflichtung sei Bestandteil des Baugesetzbuches (BauGB). Das für die Regionalplanung maßgebliche Raumordnungsgesetz (ROG) hingegen sehe keine Rückbauverpflichtung vor. Die entsprechende Regelung im RROP-Entwurf 2015 sei auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich und zu unterlassen, da ansonsten die Regelung im BauGB

ausgehebelt werde. Wenn mit der Rückbauverpflichtung allerdings ein bauordnungsrechtliches Kriterium im RROP-Entwurf 2015 enthalten bleibe, müssten auch das Landschaftsbild und die Fernwirkung der WEA berücksichtigt werden. In Bezug auf das Landschaftsbild habe der Verschönerungsverein eine Bürgerbefragung durchgeführt, die das vom Landkreis angeführte Kriterium des Durchschnittsbürgers erfülle.

Hr. Jochimsen erwidert, dass auf die Rückbauverpflichtung hätte verzichtet werden können, der Landkreis sich aber dafür entschieden habe, diese aufzunehmen. Die Regelungen in Bezug auf das Landschaftsbild seien kompliziert. Es seien die Höhen der WEA auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Allerdings seien im Landkreis Cuxhaven weite Sichtbeziehungen vorhanden. Der Landkreis habe sich dafür entschieden, das Landschaftsbild nicht als Kriterium aufzunehmen, dafür aber bestimmte Abstände einzuhalten.

Hr. Hellberg ergänzt hierzu, dass bezüglich des Landschaftsbildes eine Betrachtung von 10 km in Ordnung wäre, die Berücksichtigung der Kipphöhe alleine aber nicht ausreiche.

Weiter stellt Hr. Hellberg infrage, warum Vorrangflächen auch ausgewiesen würden, wenn diese nicht genehmigungsfähig seien. Diese seien stattdessen als weiter zu untersuchende Potenzialflächen zu behandeln. Er verweist diesbezüglich auf das Beispiel Bederkesa-Alfstedt. Anschließend geht Hr. Hellberg auf die Flächennutzungsplanung der Stadt Geestland ein. Er äußert die Befürchtung, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) zu der Ausweisung eines bauleitplanerisch gesicherten Bereichs führen werde und diese Ausweisung eine weitere Untersuchung möglicher Seeadler-Vorkommen im betreffenden Bereich aushebeln werde. Dies müsse unterbunden werden.

In Bezug auf das Verhältnis von RROP und FNP führt Hr. Jochimsen aus, dass es den Gemeinden während der Phase der Aufstellung des RROPs möglich sei, FNPs aufzustellen. Sofern diese dem RROP-Entwurf nicht widersprechen, seien sie von Seite des Landkreises nicht zu untersagen.

Hr. Hellberg geht zudem auf den vorausgegangenen Erörterungstermin zum RROP 2015 mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) ein. Er kritisiert die Einordnung des Bundesverbands Windenergie als TöB und stellt anschließend die Frage, warum nicht auch der Verschönerungsverein Bederkesa entsprechend zu dem Erörterungstermin für TöB eingeladen wurde.

Hr. Jochimsen antwortet hierauf, dass es auch aus seiner Sicht fraglich sei, warum der Bundesverband Windenergie als TöB eingeladen wurde. Er verweist aber auch darauf, dass ein Protokoll des Termins mit den TöB öffentlich einsehbar sei und der Verschönerungsverein zudem seine Belange bei dem heutigen Termin mit den privaten Einwendern vertreten könne.

In Bezug auf die Anfertigung von Gutachten im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 kritisiert Hr. Hellberg die Methodik des Gutachters Bios, der die Firma Ökologis als Untergutachter eingesetzt habe. Ökologis wiederum weise einen engen Zusammenhang zum Unternehmen PNE auf. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, warum den entsprechenden Untersuchungen ein höheres Gewicht beigemessen werde als den Untersuchungen des Verschönerungsvereins, die ebenfalls einen hohen methodischen Standard erfüllten. Zudem werde ein Gutachten der Firma Grün genannt, aber nicht veröffentlicht.

Hr. Fokuhl geht auf den Artenschutz in der Regionalplanung ein und führt hierzu einige Passagen aus der Nr. 4.1 des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von

Windenergieanlagen aus. Auch wenn es sich hier zunächst nur um einen Entwurf handele, so seien die Inhalte fachlich sinnvoll. Zudem geht Hr. Fokuhl auf die in der naturschutzfachlichen Einschätzung aufgeführten Aussagen zu Brut- und Gastvögeln am Standort Bederkesa-Alfstedt ein.

Hr. Hellberg fragt hierzu nach, ob die Untersuchung in Abstimmung mit dem Niedersächs. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) stattgefunden habe. Das Vorgehen sei in Bezug auf den Seeadler nicht in Ordnung, der Radius des Seeadlers sei stattdessen größer einzuschätzen. Dem Naturschutzamt des Landkreises Cuxhaven müssten entsprechende Informationen vorliegen. Die Rückweisung der Erkenntnisse aus der Untersuchung des Verschönerungsvereins sei nicht okay. Der Verschönerungsverein habe hierzu 36 Kartenbilder und Fotos eingereicht. Er kritisiert zudem, dass avifaunistische Daten, die nicht von Ökologis oder Bios stammen, nicht berücksichtigt würden. Das Vorgehen des Gutachters BIOS sei nicht seriöser einzuschätzen als das Gutachten des Verschönerungsvereins.

Hr. Fokuhl antwortet, dass ihm die von Hrn. Hellberg genannten Karten nicht vorliegen würden.

Hr. Jochimsen ruft als nächsten Einwender Hrn. Brill aus Bederkesa auf.

Hr. Brill geht auf eine Raumnutzungsanalyse zu Seeadlervorkommen am Standort Bederkesa-Alfstedt ein und fordert, dass mögliche Brutvorkommen erneut geprüft werden müssten. In Bezug auf Fledermaus-Vorkommen habe die Firma Stelzer in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 ein Vorkommen festgestellt. Diesbezüglich müssten die Fledermausarten nochmals genauer untersucht werden und zudem müssten mögliche Abschaltzeiten geprüft werden. Im Kührstedter Holz sei insbesondere der Große Abendsegler gefährdet.

Hr. Fokuhl antwortet, dass Daten zu Fledermäusen nur berücksichtigt werden, wenn sie flächendeckend vorliegen. Erkenntnisse aus Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren wurden jedoch nicht ausgewertet.

Hr. Jochimsen merkt an, dass Fledermausvorkommen regelmäßig durch Abschaltzeiten Rechnung getragen werden könne. Allerdings würden Fledermausvorkommen der Ausweisung von Windenergie-Standorte im Ganzen nicht entgegenstehen. Auf der Ebene des RROP bestehe das Problem darin, dass eine Ausweisung ohne genaue Daten vorgenommen werden müsse, da eine Untersuchung des gesamten Kreisgebiets nicht machbar sei. Daher würden Schwierigkeiten häufig erst auf den nachfolgenden Planungsebenen erkennbar.

Hr. Brill stellt daraufhin die Frage, ob sich Abschaltzeiten auf die Wirtschaftlichkeit auswirken würden und dies zur Verhinderung von Parks führen könne.

Nach Aussage von Hrn. Jochimsen bestehe aufgrund der Windhöflichkeit des Landkreises ein besonders hohes Ertragspotenzial. Es seien daher auch in Zusammenhang mit Abschaltzeiten bereits Windparks umgesetzt worden. Dass Abschaltzeiten Windparks verhindert hätten, sei bisher nicht bekannt.

Hr. Hellberg meldet sich noch einmal mit dem Hinweis zu Wort, dass am Standort Bederkesa-Alfstedt zwischen den beiden „Flügeln“ der Fläche keine räumliche Verbindung bestehe. Dies müsse entsprechend in der Zeichnerischen Darstellung korrigiert werden.

Hr. Eickmann weist daraufhin, dass bei der Beurteilung, ob die Flächen als ein Windpark einzustufen seien, eine optische Beurteilung zugrunde gelegt werde. Es sei daher nicht notwendig, dass zwischen den einzelnen Flächen auch eine flächige Verbindung vorliege.

Hr. Jochimsen ruft Frau Zschau von der Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co KG auf.

Fr. Zschau geht darauf ein, dass der Standort Geversdorf-Oberndorf im RROP-Entwurf 2015 entfallen ist. Der Wegfall als Vorranggebiet werde artenschutzrechtlich begründet, die Argumente seien der durch den Landkreis bereitgestellten Synopse zu entnehmen. Mit Bezug auf die Auswertungen und Beschlussempfehlungen des Landkreises merkt Fr. Zschau an, dass die von ihr vertretene Stelle im Jahr 2015 neue Gutachten zu Brut- und Rastvögeln sowie zur Raumnutzung des Seeadlers eingereicht habe. Die Kartierung zum Seeadler laufe unterdessen auch aktuell noch. Auf Grundlage dieser Gutachten würden die Aussagen des Umweltberichts in Frage gestellt. Allerdings werden die Inhalte der Gutachten innerhalb der Synopse nicht berücksichtigt. Dies widerspreche den Aussagen in der naturschutzfachlichen Begründung, wonach weitere Daten notwendig seien. Zudem würden andere Einwendungen berücksichtigt werden. Fr. Zschau fordert daher, die eingereichten Gutachten zu berücksichtigen und entsprechend ihrer fachlichen Methodik zu gewichten.

Hr. Jochimsen merkt an, dass Fr. Zschau mit ihrem Einwand im Prinzip Recht habe und die angesprochenen Gutachten ausgewertet werden müssten, soweit dies noch nicht erfolgt sei.

Fr. Zschau geht weiter auf den Punkt 128.03 in der Synopse zu den privaten Stellungnehmern aus dem Jahr 2015 ein. Hier werde bei der Auswertung des Landkreises in Bezug auf die Rohrweihe angeführt, dass inzwischen neueren Daten vorlägen und dies dazu geführt habe, dass der Standort Geversdorf-Oberndorf weitgehend innerhalb des Mindestabstands liege. Fr. Zschau stellt die Herkunft sowie die Methodik dieser Informationen in Frage, da diese nur auf eine einzelne Sichtung eines Mitarbeiters des Naturschutzamtes basieren würden. Die Wertung dieser neuen Erkenntnisse sei daher zweifelhaft und müsse anhand der Standards nach Südbeck überprüft werden.

Hr. Jochimsen führt an, dass der Landkreis dies zur Kenntnis nehme.

Hr. Fokuhl ergänzt, dass insgesamt drei Rohrweihen bekannt seien. Diese Vorkommen hätten sich im zeitlichen Verlauf teilweise räumlich verlagert.

Fr. Zschau bittet um die Aushändigung der entsprechenden Unterlagen zu den Rohrweihen. Anschließend bezieht sie sich auf den Punkt 128.04 in der Synopse zu den privaten Stellungnehmern aus dem Jahr 2015. Diesbezüglich äußert sie Zweifel an der Auswertung des Landkreises. Zu Punkt 128.05 kritisiert sie zudem die Nicht-Berücksichtigung der eigens eingebrachten Gutachten.

Hr. Fokuhl führt aus, dass sich die in der Synopse angeführten Vorkommen lediglich im Prüfbereich befänden. Berücksichtigt seien zudem die Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW). Im Falle des Kiebitzes seien allerdings nur größere Vorkommen berücksichtigt worden.

Hr. Jochimsen gibt ergänzend einige Erläuterungen zu den Prüfbereichen und stellt dar, dass diese lediglich für Genehmigungsverfahren relevant seien, nicht für das RROP des Landkreises Cuxhaven.

Fr. Zschau geht weiter auf Punkt 128.07 aus der Synopse ein und thematisiert die hier aufgeführten Abstände von 500m zu Kiebitz-Vorkommen. Diese 500m orientierten sich am Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen („Leitfaden Artenschutz“). Das Verwaltungsgericht Lüneburg dagegen gehe in seiner Rechtsprechung lediglich von 100m Abstand aus. Fr. Zschau weist darauf hin, dass die Rechtsprechung als entscheidendes Kriterium anzusehen sei und regt an, die Abstände von 500m auf 100m zu verringern. Hierauf aufbauend sollten die Windparkpotenziale neu eingeschätzt werden. Zudem erläutert sie, dass nach ihrer Ansicht der Wegfall des Vorranggebiets Geversdorf-Oberndorf auf Kiebitz-Vorkommen zurückzuführen sei. Wenn dem nicht so sei, dann müsse dies kenntlich gemacht werden.

Hr. Jochimsen als auch Hr. Fokuhl weisen darauf hin, dass Kiebitze auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt würden. Eine Betrachtung der Kiebitz-Vorkommen sei Sache des Genehmigungsverfahrens.

Fr. Zschau geht weiter auf die von Ihrer Stelle eingebrachten Brutvogelgutachten ein. Das RROP gehe bei der Frage nach der Konfliktrichtigkeit von Standorten lediglich von quantitativen Kriterien aus. Es müssten allerdings auch qualitative Erkenntnisse aus Brutvogelgutachten zu Gebietswertigkeiten und Nutzungsmöglichkeiten bestimmter Lebensräume berücksichtigt werden.

Hr. Jochimsen weist auf eine Verquickung der Ebenen Regionalplanung und Genehmigungsverfahren hin. Im vorliegenden Fall handele es sich um einen sehr speziellen Fall, der im Genehmigungsverfahren behandelt werden müsse.

Fr. Zschau geht auf den Punkt 128.09 der Synopse ein, in dem es um die landesweite Bedeutung als Vogelbrutgebiet geht. Nach dem NLWKN liege für Geversdorf-Oberndorf kein Brutgebiet von landesweiter Bedeutung vor. Es seien Daten aus den Jahren 2006, 2010 und 2013 geprüft worden. Die Anmerkung und Beschlussempfehlung in der Synopse sei daher zu überarbeiten.

Hr. Fokuhl erläutert zunächst die Vorgehensweise des NLWKN in Bezug auf die genannten Daten und weist anschließend darauf hin, dass der Landkreis über einen weitaus umfangreicheren Datenfundus verfüge.

Fr. Zschau stellt die Frage, wo die entsprechenden Daten einzusehen seien, warum die landesweite Bedeutung nicht öffentlich erkennbar sei und warum das Land diese Daten nicht habe.

Hr. Fokuhl führt diesbezüglich aus, dass Gutachten im Auftrag des Landkreises an das NLWKN gegeben würden. Bei Gutachten, die im Auftrag von Investoren erarbeitet werden, finde eine Meldung der Ergebnisse aber häufig nicht statt. Von Seiten des Landkreises würden die entsprechenden Informationen herausgegeben, wenn von Investoren aktuelle Umweltinformationen abgefragt werden. Eine Veröffentlichung einzelner Karten würde hingegen keinen Sinn machen. Für die Erstellung der naturschutzfachlichen Einschätzung seien die neuesten verfügbaren Daten ausgewertet worden.

Fr. Zschau weist darauf hin, dass sie das Vorgehen des Landkreises für bedenklich hält. Der Datenstand des Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 2000 sei veraltet und daher eine Veröffentlichung neuerer Daten notwendig. Zudem sollten die Daten des NLWKN herangezogen werden.

Hr. Jochimsen verdeutlicht, dass der Landkreis die Einwendung zur Kenntnis nehme, aber an der bisherigen Praxis festhalte.

Fr. Zschau bittet um die Zusendung der Daten, die zum Ausschluss des Vorranggebietes Geversdorf-Oberndorf geführt haben.

Hr. Fokuhl führt aus, es sei möglich gegen Gebühr eine Zusammenstellung der Daten zur Verfügung zu stellen, die eine landesweite Bedeutung belegen.

Fr. Zschau geht weiter auf den Punkt 128.14 ein. Demnach seien in der Sonderbaufläche nur teilweise Anlagen realisierbar.

Hr. Fokuhl führt hierzu die Anmerkungen aus der naturschutzfachlichen Einschätzung sowie die entsprechende Anmerkung unter Punkt 128.14 aus.

Fr. Zschau weist darauf hin, dass neuere Ergebnisse zu Rastvögeln nicht berücksichtigt worden seien. Die Zuordnung einer internationalen Bedeutung gehe auf zwei Beobachtungen zurück. Eigene Gutachter der von Fr. Zschau vertretenen Stelle hätten vor Ort lediglich eine 14-tägige große Ansammlung von Gänsen feststellen können. Diese sei auf die landwirtschaftliche Praxis vor Ort zurückzuführen. Danach habe es im Windpark-Gebiet und im Umfeld von 500m keine Sichtungen mehr gegeben. Die Zuordnung einer internationalen Bedeutsamkeit beruhe daher auf einem Einzelereignis. Für eine internationale Bedeutung sei allerdings eine regelmäßige Wiederkehr notwendig. Zudem sei die Methodik nach Burdorf und Flöger et al. anzuwenden. Die Ausweisung einer internationalen Bedeutung sei daher zu überdenken. Zudem kündigt Fr. Zschau an, ein neues Gutachten einzureichen.

Hr. Jochimsen nimmt dies zur Kenntnis.

Fr. Zschau bezieht sich anschließend auf den Punkt 128.17 der Synopse aus dem Jahr 2015, der die Eingriffsregelung und die Ausgleichsfähigkeit von Eingriffen thematisiert. Es müsse bereits auf der Ebene des RROP berücksichtigt werden, wenn es grundsätzlich möglich sei, Konflikte durch Ausgleichsmaßnahmen zu entschärfen. In diesem Zusammenhang weise eine Ausgleichsfähigkeit auf einen geringeren Konflikt hin.

Hr. Jochimsen verweist darauf, dass der Ausgleich von Eingriffen auf der Genehmigungsebene abzuarbeiten sei.

Weiter geht Fr. Zschau auf den Punkt 128.20 in der Synopse aus dem Jahr 2015 ein. Die dortige Anmerkung des Landkreises zum Landschaftsbild widerspreche den Aussagen auf S.57 des Umweltberichts, in dem u.a. erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkannt würden. Die Anmerkung aus der Synopse sollte im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Hr. Jochimsen antwortet auf die Ausführungen, dass das Landschaftsbild grundsätzlich kein Kriterium sei, welches zum Wegfall eines Gebietes führe.

Hr. Fokuhl ergänzt, die Aussagen im Umweltbericht führten nicht zu einem Wegfall des Gebietes.

Nach Fr. Zschau müsse klargestellt werden, dass keine schutzgutübergreifende erhebliche Beeinträchtigung vorliege.

In Bezug auf Punkt 128.22 der Synopse aus dem Jahr 2015 bemängelt Fr. Zschau, dass Gutachtenergebnisse nicht berücksichtigt würden und stellt in Frage, ob eine unvoreingenommene Prüfung der Einwendung stattgefunden habe. Bei Berücksichtigung des eingereichten Gutachtens müsse eine neue Abwägung vorgenommen und letztlich ein Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Hr. Jochimsen nimmt die vorangegangenen Ausführungen zur Kenntnis und ruft anschließend Hrn. Boße von der Bürgerwindpark Altendorf GmbH & Co. KG auf.

Hr. Boße verweist auf S. 271 der Synopse zu den Stellungnahmen aus dem Jahr 2014 und bezieht sich auf die Potenzialflächen 102 und 145, ebenfalls aus dem Jahr 2014. Diese Teilflächen seien durch eine Bundesstraße und eine 110-KV-Leitung getrennt. Er stellt die Frage, warum die angesprochenen Flächen vom Landkreis nicht als einheitlicher Windpark eingestuft würden. Hr. Grotthoff habe in der Vergangenheit die Information herausgegeben, dass die entsprechenden Flächen vom Landkreis als ein Windpark mit über 19 ha beurteilt würden. Zudem weist er darauf hin, dass sich im Gebiet ein Haus befinde, welches nicht als Wohnnutzung eingestuft werden dürfe. Hierdurch würde sich die Fläche des angesprochenen Gebietes noch vergrößern.

Hr. Jochimsen erläutert hierzu, dass als Kriterien zur Behandlung unterschiedlicher Flächen als ein gemeinsamer Windpark die Entfernung und in Einzelfällen auch die Topographie herangezogen würden.

Hr. Eickmann ergänzt, dass die Trennung der Fläche durch eine Bundesstraße und eine 110-KV-Leitung eine Besonderheit darstelle. Diese müsse berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Aussage von Hrn. Grotthoff habe es sich um die Phase der Genese des RROP gehandelt. Maßgeblich sei jedoch das Endergebnis des Entwurfs.

Hr. Mechnig bestätigt dass die angesprochenen Teilflächen in der Vergangenheit als eine zusammenhängende Fläche gesehen wurden und ergänzt, dass dies auch im Rahmen des RROP-Entwurfs 2015 noch der Fall gewesen sei.

Hr. Fokuhl ergänzt, dass die angesprochenen Teilflächen selbst bei gemeinsamer Berücksichtigung unter der Mindestgröße von 19 ha verbleiben würden.

Hr. Boße Er fordert eine Revidierung der Aussage, dass es sich bei der angesprochenen Fläche nicht um eine zusammenhängende Fläche handle, auch wenn sich dadurch keine Änderung in Bezug auf die Berücksichtigung der Fläche ergäbe.

Als nächster Einwender wird Hr. Simonis von der SWB AG angehört.

Hr. Simonis bezieht sich zunächst auf den Windpark Schottwarden und die Höhenbegrenzung in Bezug auf bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Zudem stelle die Begrenzung von 15% in Bezug auf die Vergrößerung der Rotorfläche ein Problem dar, da es hierdurch zu einem Wegfall einzelner Anlagen kommen werde. Eine entsprechende Festlegung wirke sich ähnlich wie ein Maß der baulichen Nutzung aus und sei daher auf der Ebene der Raumordnung nicht zulässig.



Hr. Jochimsen erläutert zunächst die Problemstellung bezüglich der Nutzung von Windenergie in räumlicher Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Anschließend geht er auf das Vorgehen des Landkreises und die 15%-Beschränkung bezüglich der Vergrößerung von Rotorflächen bei Repowering-Maßnahmen auf dem Gebiet der Wurster Nordseeküste ein. Hierbei habe es sich um die Suche nach einem Kompromiss zur Erhaltung von Standorten an der Wurster Nordseeküste gehandelt. Im Zuge des Erörterungstermins mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) sei nochmals deutlich geworden, dass die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer die 15%-Regelung kritisch betrachte. Von Seiten des Landkreises gebe es daher die Überlegung, Altstandorte entlang des Nationalparks in Gänze aus dem RROP zu streichen. Dies sei aber noch im Ausschuss für Regionalplanung und Wirtschaft sowie im Kreistag zu klären.

Hr. Simonis äußert hierzu seine Verwunderung und geht darauf ein, dass das Büro Bosch und Partner in Bezug auf die Anlagenstandorte entlang des Nationalparks keine Barrierewirkung erkannt habe. Zudem komme auch ein Gutachten der SWB zu dem Schluss, dass es keine Barrierewirkung gebe.

Hr. Jochimsen fügt hinzu, neben der Barrierewirkung sei auch die Scheuchwirkung von WEA zu berücksichtigen. Hierzu gebe es unterschiedliche Auffassungen. Der Landkreis werde die Regelungen zur Vergrößerung der Rotorflächen überdenken und bei relevanten Veränderungen einen neuen Entwurf auslegen.

Hr. Simonis bittet um die Zusendung der Unterlagen, auf denen die entsprechenden Überlegungen des Landkreises basieren und äußert rechtliche Bedenken in Bezug auf mögliche Beschränkungen bei den Standorten entlang des Nationalparks.

Hr. Rasch, Vertreter der SWB Crea, geht auf die Regelungen des Windenergieerlasses zum Thema „substanzieller Raum für Windenergie“ ein. Zudem thematisiert er, dass der Landkreis lediglich auf 0,5% seiner Fläche Vorrangflächen für Windenergie ausweise. Hierzu würden die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche addiert, was eine unzulässige Vorgehensweise sei. Es stelle sich die Frage, ob der Landkreis auf Grundlage der Gesamtfläche aus Vorranggebieten und bauleitplanerisch gesicherten Bereichen überhaupt substanziellen Raum für die Windenergie zur Verfügung stelle.

Hr. Jochimsen erwidert, dass die dargestellte Vorgehensweise des Landkreises zulässig sei.

Hr. Peschel, ebenfalls ein Vertreter der SWB Crea, geht auf die Barriere- und Scheuchwirkung von WEA ein und stellt die Frage wie von Seiten des Landkreises mit den vielen Informationen und Gutachten zu diesem Thema aus dem Beteiligungsverfahren umgegangen werde.

Hr. Jochimsen erörtert, dass alle Einwendungen berücksichtigt werden und insbesondere den Einwendungen der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und des NLWKN aufgrund der hohen Kompetenz der jeweiligen Stellen eine gehobene Bedeutung zugemessen werde. Letztlich komme bei naturschutzfachlichen Fragestellungen den Einschätzungen der Fachbehörden eine hohe Bedeutung zu.

Als weiterer Einwender wird Hr. Palm aus Osten-Isensee aufgerufen.

Hr. Palm hinterfragt die Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes Osten-Isensee vom RROP Entwurf 2014 zum Entwurf 2015. Weiter kritisiert er, dass die räumlich getrennte Fläche nicht zum Vorranggebiet gezählt werden könne.

Hr. Jochimsen geht darauf ein, dass der Landkreis laufend neue Informationen zu den einzelnen geplanten Flächen für die Windenergie erhalte und dies zu Veränderungen führen könne.

Hr. Fokuhl erklärt, dass zwischen dem Vorranggebiet und der nördlich gelegenen abgetrennten Teilfläche etwa 230m Abstand bestehen würden. Dadurch sei eine Betrachtung als optisch einheitlicher Windpark durchaus möglich. Zudem führt er die Gründe für die neuerliche Vergrößerung der Fläche im Vergleich zum Jahr 2012 aus und erläutert, dass im Beteiligungsverfahren neue Erkenntnisse zur Avifauna gewonnen werden konnten. Bezüglich der im Gutachten aufgeführten Vorkommen von Rohrweihe und Rotschenkel halte der Landkreis sich an die Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) („Helgoländer Liste“). Dies würde dazu führen dass die Potenzialflächen 122 und der nordwestliche Teil der Fläche 008 entfallen.

Hr. Palm kritisiert die Einstufung der Siedlungsflächen im Bereich Osten-Isensee. Ein Ortstermin zur Überprüfung habe ohne Vertreter der Gemeinde Osten stattgefunden. Die in der Umgebung befindlichen Häuser müssten als Straßendorf und damit als Ortslage eingestuft werden. Als Kompromiss schlägt er einen Abstand von 750m zu den Siedlungslagen vor.

Hr. Jochimsen erläutert, dass die Problematik bezüglich der Abstandskriterien bekannt sei. Es sei beabsichtigt, die Problematik der Abstände von Siedlungsbereichen auch durch die „Inside“-Regelung zu entschärfen. Diese sieht vor, dass WEA im vollen Umfang innerhalb der Vorranggebiete bzw. bauleitplanerisch gesicherten Bereiche stehen müssen.

Hr. Palm stellt die Frage, warum als Grundlage für die Abstandsflächen bezüglich der Raumordnung nur Vorranggebiete berücksichtigt würden. Es müssten auch Vorbehaltsgebiete berücksichtigt werden. Zudem bezieht sich Hr. Palm auf die Ausführungen von Hrn. Fokuhl zur Avifauna. Diese Kenntnisse sowie auch darüber hinausgehende Kenntnisse sollten im Rahmen des neuen RROP-Entwurfs 2016 vollständig berücksichtigt werden.

Hr. Jochimsen nimmt dies zur Kenntnis. Nachdem keine weiteren Nachfragen bestehen, wird die WPD onshore GmbH & Co KG aufgerufen

Hr. Herbord von WPD bedankt sich für die Durchführung des Erörterungstermins und fügt an, dass für die WPD neben ihm auch noch Fr. Krieger und der Rechtsanwalt Hr. Schmitz anwesend seien. Anschließend geht er darauf ein, dass sich das Interesse der WPD auf den Standort Osten-Isensee beziehe. Er weist auf die grundsätzliche Ausgewogenheit des RROP-Entwurfs 2015 hin und hält die „Inside“-Regelung von Seite der WPD für akzeptabel. Zudem weist er darauf hin, dass die Abstandsregelungen im RROP einheitlich gehandhabt werden müssten.

Hr. Schmitz kritisiert zunächst die Verkleinerung von Flächen aufgrund von pauschalen Abstandsflächen. Es müssten die räumlichen Ebenen der Planung und Genehmigung auseinandergelassen werden. Dies gelte vor allem in Bezug auf die Avifauna. So stelle sich die Frage, ob auf Ebene der Raumordnung bereits die Beeinträchtigung bestimmter avifaunistischer Vorkommen eingeschätzt werden könne. Die Untersuchung von Ausschluss- und Prüfbereichen erfordere einen hohen Ermittlungsaufwand. Diesbezüglich lägen dem Landkreis zudem häufig keine ausreichenden avifaunistischen Daten vor, wie in Punkt 126.07 in der Synopse der privaten Einwendungen aus dem Jahr 2015 zu erkennen sei. In Bezug auf die Übernahme von Pufferflächen

für weiche Tabuzonen aus der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) stellt Hr. Schmitz zudem in Frage, ob für die Pufferflächen überall im gleichen Umfang Erhebung vorhandener Arten stattgefunden hätten. Diesbezüglich äußert er den Verdacht auf einen Abwägungsfehler.

Hr. Jochimsen geht darauf ein, dass die angesprochenen Probleme auch für ihn erkennbar seien und es wünschenswert sei, die Ebenen der Planung und Genehmigung auseinanderzuhalten. Diesbezüglich habe sich der Landkreis im Rahmen seines Planungsermessens dafür entschieden, die Abstände der Tabuzonen auf Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen, während die Prüfabstände auf Genehmigungsebene zu prüfen seien. Eine Prüfung mit einheitlicher Detailtiefe sei allerdings nicht überall gleichermaßen möglich, da nicht überall die gleiche Datenlage vorhanden sei.

Hr. Palm wirft ein, dass im Frühjahr ergänzende Gutachten vorgelegt werden sollen.

Hr. Mechnig erläutert das Vorgehen bzgl. der harten und weichen Tabuzonen

Hr. Fokuhl geht darauf ein, dass die „Helgoländer Liste“ als Grundlage zur Findung der Abstände im avifaunistischen Bereich gedient habe und Weiteres auf der Genehmigungsebene zu bearbeiten sei.

Hr. Schmitz stellt die Frage, ob die unterschiedliche Datenlage für die jeweiligen Gebiete auch abhängig sei von der Interessenlage und Finanzstärke der jeweiligen Interessensparteien vor Ort.

Hr. Jochimsen hält das nicht für ausgeschlossen und betont, dass der Landkreis nicht Auftraggeber entsprechender Gutachten sei.

Hr. Schmitz spricht sich dafür aus, dass die Entscheidung über den Entfall von Flächen im Genehmigungsverfahren zu klären sei und stellt die Frage, ob der Landkreis mit seiner Planung nicht von vornherein für bestimmte Flächen spätere Genehmigungsverfahren verhindern wolle. Die „Helgoländer Liste“ liefere überdies lediglich Anhaltspunkte und sei nicht verbindlich. Zudem verweist Hr. Schmitz auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster aus dem November 2015. Demnach sei eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Hr. Jochimsen weist darauf hin, dass die Orientierungswerte des „Helgoländer Papiers“ durchaus bereits auf der Planungsebene berücksichtigt werden könnten.

Fr. Krieger thematisiert den „Leitfaden Artenschutz“. In diesem sei nicht geregelt, dass ganze Zonen für die Windenergie ausgeschlossen werden sollten. Vielmehr sei eine Einzelfallprüfung notwendig, die aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar sei.

Hr. Fokuhl erörtert, dass durch die Einhaltung von Abständen das Fehlen eines Tötungsrisikos initiiert werden solle.

Fr. Krieger geht auf die Bekassine und den Rotschenkel ein. Bei diesen Arten sei höchstens von einer Meidewirkung auszugehen und hierdurch werde die jeweilige Population nicht beeinträchtigt. In Bezug auf die Rohrweihe bestehe zwar eine erhöhte Kollisionsgefahr, diese könne aber auf Ebene der Raumordnung nicht zugrunde gelegt werden. Gutachten hierzu lägen WPD vor.

Hr. Jochimsen bestätigt, dass die Ausführungen für die Genehmigungsebene zutreffend seien. Die pauschale Betrachtung im Rahmen der Aufstellung des RROP-Entwurfs sei jedoch eine Folge des Beurteilungsproblems auf Ebene der Raumordnung.

Fr. Krieger kritisiert eine uneinheitliche Anwendung von Mindestabständen in Bezug auf Vorranggebiete und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Diese Praxis sei nach ihrer Ansicht fragwürdig.

Hr. Fokuhl verweist hierzu auf die Begründung des RROP-Entwurfs 2015, in dieser werde die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Flächenkategorien begründet.

Als nächster Einwender wird Hr. Erasmi aufgerufen, der als Betreiber am Standort Uthlede tätig ist. Dieser geht zunächst auf das Thema Repowering ein und stellt die Frage, warum seine Einwendung mit den Abwägungsvorschlägen „Kenntnisnahme“ bzw. „nicht zu berücksichtigen“ ausgewiesen worden seien, obwohl die Einwendungen berücksichtigt worden seien.

Hr. Jochimsen führt hierzu aus, dass Maßnahmen zum Repowering in Uthlede überwiegend möglich seien. Der Umgang mit den Einwendungen werde insoweit nochmals geprüft.

Weiter geht Hr. Erasmi auf die unterschiedlichen Höhen von WEA ein und thematisiert zudem, dass es schwierig sei, sich mit acht Betreibern auf eine einheitliche Vorgehensweise zu einigen. Die vorhandene Regelung würde Einzelbetreiber benachteiligen.

Hr. Jochimsen erläutert, dass zum Schutz des Landschaftsbildes bei zwei bereits vorhandenen Höhen eine dritte Höhe nicht zulässig sei. Im Rahmen eines Repowerings müsse daher eine Höhe beseitigt werden.

Als nächster Einwender tritt Hr. Röhl auf, dieser verweist auf die Ausführungen von Hrn. Palm und dass er sich diesen anschließe.

Anschließend werden die Einwendungen von Hrn. Ritzenhoff erörtert. Dieser thematisiert zunächst die Abstände im Bereich Oberndorf und kritisiert, dass die gesundheitlichen Auswirkungen der WEA nicht berücksichtigt würden. Bei gemeinsamer Betrachtung mit dem Landkreis Stade seien die kumulativen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die Anwohner beeinträchtigten. Er fordert daher einen größeren Abstand und eine Einordnung als Ortslage. Hr. Ritzenhoff sieht zudem eine Privilegierung der Wirtschaft, während gleichzeitig die Anwohner zu wenig geschützt würden. Er fühle sich als Bürger zweiter Klasse behandelt.

Hr. Jochimsen erläutert zunächst die bauplanungsrechtlichen Unterschiede zwischen dem Innenbereich und dem Außenbereich. Die Errichtung von WEA sei im Außenbereich privilegiert.

Hr. Ritzenhoff geht als nächstes auf die Siedlungsform von Straßendörfern ein und sieht diesbezüglich die Voraussetzungen für die Einstufung als Ortslage gegeben.

Hr. Jochimsen erläutert die Vorgehensweise des Landkreises bezüglich der Unterscheidung von Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen.

Hr. Hellberg geht darauf ein, dass auch in Bederkesa eine kumulative Wirkung unterschiedlicher Windparks vorliege und diese ebenfalls zu berücksichtigen sei.

Hr. Jochimsen bestätigt, dass die Menge der Anlagen in Bederkesa eine Wirkung auf das Landschaftsbild entfalte. Das Landschaftsbild spiele allerdings in Bezug auf den Wegfall von Flächen auf Ebene des RROP keine Rolle.

Hr. Ritzenhoff geht anschließend auf das Thema Infraschall ein.

Hr. Jochimsen verdeutlicht, dass das Thema Infraschall ein strittiges sei. Darüber hinaus handele es sich bei den Flächen in Geversdorf/Oberndorf nicht um ein Vorranggebiet, sondern lediglich um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich. Zudem habe auch die Gemeinde in Bezug auf die Fläche ihre Zustimmung gegeben.

Hr. Jochimsen ruft als nächsten Einwander Hrn. Taddiken vom Vernunftkraft Niedersachsen e.V. - Landesverband Landschaftsschutz auf.

Hr. Taddiken äußert zunächst, dass sein Verein sich über den Wegfall der Flächen in Sellstedt freue. Nach einer allgemeinen Ausführung zum Thema Energiewende thematisiert er den Umgang mit Fundamenten bereits genehmigter WEA. Diesbezüglich stelle sich die Frage, ob die Regelungen eines zukünftigen RROP auch auf bereits genehmigte WEA anwendbar seien. Hier sehe er die Betonfundamente als ein Problem an.

Hr. Jochimsen erläutert, dass bei einem RROP in etwa von einer Laufzeit von 10 Jahren ausgegangen werden könne. Es sei nicht von einem Vertrauensschutz auszugehen, da es sich bei RROPs um dynamische Dokumente handele. Da Fundamente als Bestandteil der WEA zu behandeln seien, müssten diese eigentlich abgebaut werden. Allerdings hätte eine Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ergeben, dass es verträglicher sei, die Fundamente ab einer bestimmten Tiefe im Boden zu belassen. Daraus resultiere die aktuelle Regelung im RROP-Entwurf 2015.

Hr. Hellberg stellt die Frage, warum dieses Thema auf der Ebene der Raumordnung geregelt werden müsse.

Hr. Albers vertritt die Ansicht, dass Pfahlgründungen eher zu vertreten wären. In Bezug auf Betonfundamente thematisiert er den Umgang mit Bürgschaften für die Rückbausicherung bei Insolvenzen von Investoren.

Hr. Jochimsen begründet, dass der Umgang mit Fundamenten im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz und der landwirtschaftlichen Nachnutzung eine Bedeutung habe. Daher sei es auch auf Ebene der Raumordnung relevant.

Hr. Müller ergänzt, dass aktuell im Lamstedt / Mittelstenahe die kompletten Fundamente zurückgebaut würden.

Hr. Taddiken geht weiter auf einen Standort in Lamstedt ein, der zunächst nicht als raumbedeutsam eingestuft wurde, im aktuellen Fall jedoch als raumbedeutsam eingestuft werde. Er kritisiert diesbezüglich die unterschiedliche Handhabung.

Hr. Mechnig erläutert, dass die drei Anlagen in Lamstedt nicht gemeinsam errichtet wurden.

Hr. Jochimsen bestätigt, dass die Handhabung in Bezug auf die Bewertung der Anlagen zutreffend sei.

Hr. Taddiken kritisiert zudem in Bezug auf die Nicht-Einhaltung von Abschaltzeiten, dass es beim Landkreis keinen einheitlichen Ansprechpartner gebe und darüber hinaus auch die Erreichbarkeit problematisch sei.

Hr. Eickmann hält die Aussage zur Nicht-Erreichbarkeit des Landkreises für nicht zutreffend. Als Ansprechpartner stehe er selbst zur Verfügung. Wenn den Landkreis Hinweise erreichten, werde diesen auch nachgegangen.

Als nächster Einwender wird Hr. Gieseler aufgerufen, der Grundstückseigentümer in Osten ist. Hr. Gieseler sagt, dass es das Ziel des Landkreises sein müsse, ein gültiges RROP aufzustellen. In Bezug auf die Abwägung solle der Landkreis seine fachliche Kompetenz weiter einsetzen.

Im Anschluss wird Hr. Leineweber aus Stade aufgerufen. Dieser sieht seine Interessen durch die Firma WPD vertreten und möchte keine weiteren Einwendungen vorbringen.

Der anschließend aufgerufene Hr. Schlichting aus der Wingst schließt sich der Aussage des Hrn. Leineweber an.

Nächster Einwender ist Hr. v. Bernem aus Oberndorf. Dieser bezieht sich auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen. Nach der Aussage des Erlasses seien im Landkreis Cuxhaven 400 Anlagen erforderlich. Es gebe aktuell allerdings bereits über 500 Anlagen. Neben allgemeinen Ausführungen zu Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergie und der notwendigen Leitungstrassen zum Stromtransport geht Hr. v. Bernem auch auf die Siedlungsstruktur ein. Diesbezüglich stellt er eine Nachfrage zu der Vorgehensweise bei den Ortsbegehungen zur Beurteilung von Ortslagen.

Hr. Eickmann erläutert, dass bei den Ortsbegehungen jeweils Vertreter der Gemeinden und des Landkreises anwesend gewesen seien. Vom Landkreis seien Hr. Mechnig und Hr. Eickmann selbst anwesend gewesen. Im Rahmen umfangreicher Begehungen habe man sich einen optischen Eindruck über die Bebauung vor Ort machen können.

Hr. v. Bernem gibt an, dass er nach einer eigenen Begehung zu einem abweichenden Urteil komme und fordert eine Ausweisung als Ortslage für Oberndorf. Zudem sei die zunehmende Vernetzung naturschutzfachlich schützenswerter Zonen zu berücksichtigen.

Hr. Jochimsen geht darauf ein, dass es sich bei Geversdorf/Oberndorf nicht um eine Vorrangfläche sondern um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich handle. Dort seien außerdem bereits Anlagen von etwa 180m Höhe festgesetzt. Die Gemeinde habe damit Fakten geschaffen.

Fr. v. Bernem stellt eine Nachfrage zu der voraussichtlichen Beteiligung im März / April 2016 sowie zu dem Ablauf und möglichen Änderungen in Bezug auf Geversdorf.

Hr. Jochimsen erläutert die Pläne des Landkreises zum Entwurf 2016 und verdeutlicht, dass für den Standort Geversdorf keine Änderungen zu erwarten seien.

Fr. v. Bernem geht auf die Aussagen zur Herausnahme des Standortes Geversdorf-Oberndorf im RROP-Entwurf 2015 sowie die Ziel-Ausnahme-Regelung ein. Es seien sechs FNP-Änderungen genehmigt worden, u.a. auch für den Standort Geversdorf. In Geversdorf gebe es aber keinen bestehenden Park. Fr. v. Bernem stellt die Frage, wie es zu einer solchen Ausweisung kommen könne. Die Änderung für den Standort Geversdorf sei begründet worden mit den umfangreichen Vorarbeiten. Zudem wird der Bezug auf das RROP 2014 kritisiert.

Hr. Jochimsen erläutert, dass es im Falle von Geversdorf zum Zeitpunkt der Genehmigung kein gültiges RROP und keine Untersagungsgründe gegeben habe. FNPs, die dem RROP inhaltlich nicht entgegenstehen, sind zu genehmigen.

Hr. Eickmann ergänzt, dass zum Genehmigungszeitpunkt das Gerichtsverfahren zum RROP 2012 noch nicht abgeschlossen gewesen sei und daher das RROP noch Gültigkeit hatte. Über einen Antrag zur Genehmigung eines Flächennutzungsplanes müsse zudem innerhalb von drei Monaten entschieden werden, da sonst die Genehmigungsfiktion eintrete. Dieser Zeitraum sei gesetzlich geregelt und der Landkreis habe hierauf keinen Einfluss.

Hr. Jochimsen ergänzt dass überall dort, wo Flächennutzungspläne bestehen, diese vom Landkreis in den RROP-Entwurf übernommen worden seien. Es gebe nur wenige Ausnahmen, insbesondere bei den Flächen am Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Fr. v. Bernem weist auf oberverwaltungsgerichtliche Regelungen in Bezug auf die Genehmigung von FNPs hin.

Hr. Jochimsen verweist auf das planerische Konzept des Landkreises, bei dem bestehenden Flächennutzungsplänen eine hohe Wertigkeit zukomme.

Fr. v. Bernem bezeichnet das Konzept des Landkreises als nicht schlüssig, wenn die Ziel-Ausnahme-Regelung auch den Standort Geversdorf umfasse. Zudem thematisiert Sie naturschutzfachliche Aspekte in Bezug auf den Standort.

Hr. Sarcander aus Oberndorf merkt an, der FNP sei aus einem Vorranggebiet entwickelt worden, welches dann aber vor der Genehmigung des FNP weggefallen sei. Die Gemeinde sei dabei von einem rechtmäßigen RROP ausgegangen. Der FNP sei daher rechtswidrig.

Hr. Eickmann widerspricht, dass in Bezug auf die Genehmigung der FNP-Änderung der geschilderte zeitliche Ablauf nicht zutreffe.

Hr. Jochimsen weist daraufhin, dass der jetzige Stand gelte und der FNP andererseits eventuell auch gerichtlich überprüft werden könne. Der Standort Geversdorf müsse aber voraussichtlich aufgrund naturschutzfachlicher Fragestellungen Einschränkungen im Genehmigungsverfahren hinnehmen.

Als nächster Einwender wird Hr. Traeger aus Oberndorf aufgerufen.

Hr. Traeger geht darauf ein, dass seines Wissens Vogelzähler regelmäßig Storchvorkommen beobachtet hätten. Er gehe davon aus, dass die Storchvorkommen auch in die geplanten Flächen für die Windenergie in Geversdorf / Oberndorf hineinfliegen. Dies werde aber durch den Landkreis nicht

berücksichtigt. Zudem geht Hr. Traeger auf die Abstände zum Siedlungsbereich ein. In Oberndorf sei man mittlerweile von verschiedenen Seiten durch WEA umgeben, was als kumulative Wirkung gelten müsse. In Bezug auf das Thema Infraschall seien die Auswirkungen durch Gutachten bestätigt. Entsprechende Gutachten seien ins Verfahren eingebracht, aber bisher nicht berücksichtigt worden. Auch diese Erkenntnisse seien jedoch im Verfahren zu berücksichtigen.

Hr. Jochimsen hält es für nachvollziehbar, dass Anwohner ihre Interessen im Verfahren vertreten. Fragen in Bezug auf die kumulative Wirkung seien jedoch im Genehmigungsverfahren zu bearbeiten. Auch das Thema Lärm werde im Genehmigungsverfahren geprüft. Durch die Abstandsregelungen des RROP sei diesbezüglich aber nicht mit Problemen zu rechnen.

Hr. Mechnig erläutert, das Thema Infraschall sei grundsätzlich umstritten. Inhaltlich müsse der Landkreis sich diesbezüglich aber auf das Urteil des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Bundesumweltamtes verlassen. Diese gingen davon aus, dass bei WEA keine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall bestehe.

Hr. Traeger geht darüber hinaus auf Geräuschemissionen und visuelle Emissionen ein, die insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Anlagengrößen relevant seien. Die Abstände zu den Anlagen würden nicht im gleichen Maße anwachsen, wie die Anlagen selbst. Die aktuellen Abstände des RROP-Entwurfs genügten bei heutigen Anlagenhöhen. Zudem gebe es Beispiele anderer Bundesländer, die vergleichsweise größere Abstandsflächen anwendeten.

Hr. Jochimsen weist darauf hin, dass sein Anliegen in das Protokoll aufgenommen werde, der Landkreis sich aber bisher für die aktuell vorliegenden Regelungen entschieden habe.

Hr. Albers geht auf die Geräuschkulisse in Lintig-Meckelstedt ein. Hier würden mehrere Windparks als einer mit hoher Geräuschintensität wahrgenommen.

Hr. Jochimsen erläutert, dass es keine eigenen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Lärmemissionen von WEA gebe. Allgemein seien für die Nacht Höchstgrenzen von 45 Dezibel vorgesehen. Die Betreiber seien verpflichtet, diese Emissionsgrenze einzuhalten. Das Empfinden der Bürger sei wichtig und in diesem Fall sei es möglich, Nachmessungen vorzunehmen. Der Landkreis sei bemüht, einen Ausgleich zwischen Windenergie und dem Wohlergehen der Bürger zu erreichen.

Als nächstes tragen die Vertreter der Firma Energiekontor ihre Einwendungen vor. Zunächst thematisiert Fr. Lohmann die 15%-Regelung bei Repowering-Vorhaben in räumlicher Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Auf Seite von Energiekontor bestehe der Wunsch, dass die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche entlang des Nationalparks bestehen bleiben. Energiekontor habe umfangreiche Unterlagen vorgelegt und es müsse sichergestellt werden, dass die eingebrachten Einwände der Nationalparkverwaltung ebenso fundiert seien. Weiter sei in Bezug zu Ziffer 11 des RROP-Entwurfs zu klären, wie mit den Standorten Stotel und Wremen-Grauwallkanal umgegangen werde.

Hr. Jochimsen erläutert, dass die Standorte entlang des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer vom Amt für regionale Landesentwicklung als Genehmigungsbehörde problematisch gesehen würden. Die Idee des Landkreises sei es nun, die Standorte mit den größten Konflikten aus dem RROP entfallen zu lassen. Demnach würden die Standorte in Misselwarden und Spieka-Neufeld im RROP verbleiben, während die Standorte in Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-



Schottwarden entfallen würden. Zudem sei es vorgesehen, die 15%-Regelung in Bezug auf das Repowering ebenfalls zu streichen. Stattdessen solle nur gelten, dass die Gesamttrotorfläche in den betreffenden Windparks sich nicht mehr erhöhen dürfe.

In Bezug auf den Standort Stotel erläutert Hr. Fokuhl, dass hier ein Gastvogellebensraum mit nationaler Bedeutung lokalisiert sei. Dies könne der naturschutzfachlichen Einschätzung entnommen werden. Zudem lägen erhebliche avifaunistische Bedeutungen vor, weshalb auch hier Einschränkungen beim Repowering notwendig seien.

Hr. Mechnig ergänzt, dass es sich bei den bauleitplanerisch gesicherten Bereichen um eine Ziel-Ausnahme-Regelung handele und es die Absicht dahinter sei, auch über Vorranggebiete hinaus Raum für die Windenergie zu schaffen. Von Seite des Amtes für regionale Landesentwicklung seien die Standorte entlang des Nationalparks aufgrund naturschutzfachlicher Belange kritisch gesehen worden und der Landkreis hoffe mit den vorgesehenen Änderungen in Ziffer 11 des RROP einen Kompromiss finden zu können.

Fr. Lohmann stellt die Nachfrage, ob der Standort Wremen-Grauwalkkanal ebenfalls weg falle, ob es Änderungen an der 4 km-Abstandsregelung gebe und ob die Ziffer 5 auch für bauleitplanerisch gesicherte Bereiche gelte.

Hr. Jochimsen und Hr. Fokuhl erläutern, dass der Standort Wremen-Grauwalkkanal bestehen bleibe.

Hr. Mechnig geht zudem darauf ein, dass die 4 km-Abstandsregelung besser begründet werde, ansonsten aber bestehen bleibe. Außerdem gelte Ziffer 5 neben Vorranggebieten auch für bauleitplanerisch gesicherte Bereiche. Der vorliegende RROP-Entwurf beinhalte diesbezüglich einen redaktionellen Fehler, der in einer neuen Fassung beseitigt werde.

Fr. Lohmann stellt die Frage, ob es für das weitere Vorgehen des Landkreises bereits einen Zeitplan gebe.

Hr. Jochimsen erläutert den Zeitplan. Demnach sei es vorgesehen, den RROP bis zum letztmöglichen Kreistag in der laufenden Legislaturperiode zu beschließen. Dazu sei es vorgesehen, einen neuen RROP-Entwurf 2016 im Ausschuss für Regionalplanung und Wirtschaft am 09. März vorzulegen. Anschließend sei im März eine erneute Beteiligung und Auslegung vorgesehen.

Als nächstes bringt Hr. Lietzau aus Hechthausen seine Einwendungen vor. Dieser bezieht sich auf den Standort Hackemühlen / Hechthausen, der im RROP-Entwurf 2015 nicht ausgewiesen wird. Begründet werde dies damit, dass im vorliegenden RROP-Entwurf nun drei im Umkreis gelegene Anlagen mit einer Höhe von etwa 55-60m Berücksichtigung finden, die vorher nicht als raumbedeutsam eingestuft wurden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Landkreis Cuxhaven diese Anlagen jetzt als raumbedeutsam einstufe. Beispielsweise würde der Landkreis Rotenburg / Wümme Anlagen unter 100m Höhe nicht als raumbedeutsam einstufen. Zudem seien die angesprochenen Anlagen als nicht-raumbedeutsame Anlagen genehmigt worden. Hr. Lietzau weist darauf hin, dass er die Ausweisungspraxis des Landkreises gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen wolle. In Bezug auf avifaunistische Belange sei zudem eine abschließende Prüfung auf Ebene der Raumordnung nicht möglich. Überdies müssten moderne Anlagen aufgrund ihrer großen Höhen anders betrachtet werden. Viele Vogelarten würden die entsprechenden Höhen gar nicht erreichen. Weiter verweist Hr. Lietzau auf den Standort Heerstedt. Dieser dürfe im RROP nicht ausgewiesen werden, da die

dortigen Flächen faktisch nicht mit WEA zu bebauen seien, Zudem weist er auf ein im Dezember ergangenes Urteil des OVG Lüneburg zu harten und weichen Tabuzonen hin. Insbesondere in Bezug auf das Kriterium Wald müsse der RROP-Entwurf an das Urteil angepasst werden. Zudem sei der Windenergieerlass als Orientierungshilfe durch den Landkreis heranzuziehen.

Hr. Jochimsen antwortet, dass der Windenergieerlass durch den Landkreis bereits zur Orientierung genutzt werde. Auch werde Wald im RROP bereits als weiches Kriterium berücksichtigt, eine diesbezügliche Anpassung des RROP sei daher nicht notwendig. In Bezug auf den Standort Heerstedt bestehe die Möglichkeit, den Standort mit kleineren Anlagen zu nutzen. Bezogen auf die Raumbedeutsamkeit der drei Lamstedter Anlagen sei die schrittweise Entstehung des angesprochenen Standortes anzuführen, die letztlich zu einer Raumbedeutsamkeit der Anlagen geführt habe. Nichtsdestotrotz sei die Situation eine besondere. Der Standort Hackemühlen werde noch einmal überprüft. Allerdings würden etwaige Änderungen in Bezug auf den Standort nach seiner Auffassung dem Konzept des Landkreises widersprechen.

Hr. Müller ergänzt, dass die Anlagen seit 1993 am Netz seien. Im Jahr 2002 sei eine Anlage von etwa 62m Gesamthöhe hinzugekommen. Die Anlagen hätten unterschiedliche Laufzeiten, für zwei der Anlagen sei die Genehmigung kürzlich verlängert worden. Er habe Kenntnis davon, dass sich die Betreiber einen Antrag auf Änderung des FNP's sowie eine Verlagerung einer Anlage in ein Vorranggebiet vorstellen könnten. Zwei Anlagen könnten dann nicht mehr als raumbedeutsam gelten.

Hr. Jochimsen erklärt, dass in dieser Sache eine Lösung gegebenenfalls denkbar sei. Hierfür sei es notwendig, dass die Betreiber der Anlagen eine Absichtserklärung zum Abbau mindestens einer Anlage abgeben würden. Würden lediglich zwei Anlagen übrig bleiben, so seien diese nicht als raumbedeutsam einzustufen. Eine entsprechende Absichtserklärung müsse allerdings sehr kurzfristig und vor der Vorlage des neuen RROP-Entwurfs abgegeben werden.

Als nächstes wird Hr. Rasch von der Firma SWB Crea aufgerufen, der jedoch nicht mehr anwesend ist.

Anschließend bringt Fr. Haug von der Tandem GmbH ihre Einwendungen vor. Sie thematisiert den Standort Dorum-Sachsendingen und bezieht sich auf die von der Tandem GmbH im Jahr 2014 schriftlich vorgebrachten Einwendungen. Aus Sicht der Einwenderin stelle sich hauptsächlich die Frage, welche Unterschiede zwischen Vorranggebieten und bauleitplanerisch gesicherten Bereichen beständen und ob sich die Unterschiede lediglich auf das zukünftige Risiko des Betriebs auswirkten.

Hr. Jochimsen erläutert zunächst die Regelungen zu den bauleitplanerischen Bereichen und der Problematik, dass diese nicht den Kriterien des einheitlichen Planungskonzepts entsprächen. Da die Betreiber jedoch auf die Bebaubarkeit der Flächen vertraut hätten, sei es im RROP-Entwurf letztlich zu den Ziel-Ausnahme-Regelungen in Bezug auf die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche gekommen. Bei den Vorranggebieten handele es sich dagegen um Flächen, die dem Planungskonzept des Landkreises entsprechen und die, mit kleinen Einschränkungen, weitgehend genehmigungsfähig seien.

Fr. Haug stellt die Frage, ob in bauleitplanerisch gesicherten Bereichen ein Repowering möglich sei.

Hr. Jochimsen verweist hierzu auf Ziffer 11 des RROP-Entwurfs, in der das Repowering in bauleitplanerisch gesicherten Bereichen geregelt werde. In Bezug auf den Umgang mit der Rotorfläche werde es hier aber noch zum Wegfall der 15%-Regelung kommen.

Als nächster Einwender folgt Hr. Brüggemann von der SAB Wind Team GmbH. Er bezieht sich auf die Standorte Odisheim / Stinstedt bzw. Odisheim / St. Joost. Die hierzu vorliegenden naturschutzfachlichen Daten seien von wenig Substanz. Das eigens von SAB eingereichte Gutachten der Firma Biolagu komme im Zwischenbericht zu dem Schluss dass in St. Joost kein Rotmilan vorhanden sei. Dies müsse als wichtiger Punkt bei der Entscheidung von Flächen berücksichtigt werden.

Hr. Fokuhl trägt die entsprechenden Punkte zur angesprochenen Fläche aus der naturschutzfachlichen Einschätzung vor. In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 24 gebe es neue Kenntnisse in Bezug auf den Rotmilan in etwa 1700m Entfernung. Relevant seien zudem die regelmäßigen Überflüge des Seeadlers. Dem von BIOS erstellten Gutachten ließe sich entnehmen, dass die Flächen in St. Joost auf der Flugroute des Seeadlers lägen.

Hr. Brüggemann und auch Hr. Hellberg zweifeln in diesem Zusammenhang die inhaltliche Qualität des BIOS-Gutachtens in Bezug auf die Flächen in Stinstedt an.

Hr. Brüggemann bezieht sich auf die naturschutzfachliche Einschätzung. In Bezug auf den Standort St. Joost sei der Seeadler zweitrangig. Dieser Standort sein in erster Linie durch ein Vorkommen des Rotmilans eingeschränkt. Die Potentialfläche 053 (Odisheim-Stinstedt) sei als „voraussichtlich bedingt geeignet“ gekennzeichnet. Die Fläche 024 (Heidberg/Sank Joost) sei zum Teil als „ungeeignet“ eingestuft, zum Teil aber ebenfalls als „voraussichtlich bedingt geeignet“. Deshalb sei er der Ansicht, wenn der Rotmilan wegfallende, werde die als „ungeeignet“ eingestufte Fläche ebenfalls „voraussichtlich bedingt geeignet“ sein. Damit wäre der Standort genauso geeignet wie die Fläche Odisheim-Stinstedt.

Hr. Mechnig merkt an, dass die Aussagen zum Rotmilan sachlich falsch seien. Maßgeblich für die Herausnahme der Fläche St.Joost/Heidberg sei nicht die naturschutzfachliche Einschätzung, sondern die Begründung zum RROP Entwurf 2015.

Hr. Müller wendet ein, dass die Firma Bios keinen einzigen Überflug des Seeadlers in St. Joost dokumentiert habe. Der Seeadler sei lediglich am Stinstedter See beobachtet worden. Umgekehrt verhalte es sich mit den Flächen in Bederkesa, wo Überflüge des Seeadlers beobachtet worden seien.

Hr. Jochimsen erklärt, dass der Landkreis diese Aussagen zur Kenntnis nehme. Die Besonderheit bestehe jedoch darin, dass nur eine der beiden Flächen in Odisheim realisiert werden könne und an der Realisierung der Fläche in Odisheim / Stinstedt bereits gearbeitet werde.

Hr. Brüggemann übt zudem Kritik an der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Stinstedt.

Diesbezüglich erwidert Hr. Jochimsen, dass der Landkreis keine Handhabe gegen die Aufstellung von FNPs habe, die dem RROP-Entwurf entsprechen.

Hr. Müller kritisiert, dass die Synopse zum Erörterungstermin erst spät durch den Landkreis bereitgestellt worden sei. Da er die Synopse bisher nicht vollumfänglich habe auswerten können,

fragt er nach einer Nachfrist von 10 Tagen zur Erstellung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme.

Hr. Jochimsen erklärt hierzu, dass dies in Ordnung sei, so lange sich die Stellungnahme auf die vorliegenden Einwendungen beziehe. Neue Einwendungen könnten jedoch nicht hervorgebracht werden.

Hr. Müller kritisiert die Einstufung des Bundesverbands Windenergie e.V. als Träger öffentlicher Belange.

Hr. Jochimsen sichert zu, dass die Einstufung des Bundesverbandes als TöB noch einmal überprüft werde.

Hr. Müller fragt zudem nach dem Unterschied zwischen den Formulierungen „berücksichtigen“ und „beachten“ in der Synopse in Bezug auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Hier sei die Verwendung des Begriffs „beachten“ falsch, richtig müsse es heißen diese seien zu „berücksichtigen“.

Hr. Jochimsen bestätigt dies und erläutert in Bezug auf die Formulierung „beachten“ die Anpassungspflicht für nachgeordnete Planungsebenen.

Hr. Mechnig ergänzt die Unterschiede zwischen den Formulierungen „beachten“ und „berücksichtigen“ und ihren Bezug zu in Aufstellung befindlichen Zielen.

Hr. Müller thematisiert die Aufstellung des RROP-Entwurfs sowie die parallele Änderung von FNPs durch die Gemeinden. Diesbezüglich dürfe das Verhältnis von RROP und FNP nicht umgedreht werden und die Verantwortung damit auf die Gemeinden abgewälzt werden. Zudem kritisiert Hr. Müller dass in Bezug auf die Prüfung naturschutzfachlicher Gutachten Unklarheit über den richtigen Ansprechpartner herrsche. Zudem sei in Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme das Fehlen von Karten bemängelt worden. Diese Karten müssten allerdings der Naturschutzbehörde vorliegen. Zudem wird kritisiert, dass Gutachten teilweise angenommen würden, teilweise aber auch nicht, hier sei nicht erkennbar, welchen Mustern dabei gefolgt werde.

Hr. Jochimsen verweist darauf, dass für das Thema RROP Hr. Mechnig der Ansprechpartner sei. Zur Klärung von Fragen sei der heutige Termin angesetzt worden.

Hr. Müller stellt in Bezug auf das Genehmigungsverfahren des FNP für Odisheim die Frage, ob eine Genehmigungsfiktion nach drei Monaten eintrete und ob er es richtig verstehe, dass zum Beschluss des RROP durch den Kreistag dann der angesprochene FNP evtl. bereits genehmigt sein könnte.

Dies wird von Hrn. Jochimsen bejaht.

Hr. Müller geht anschließend auf die vom Landkreis errechnete Mindestflächengröße von 19 ha für Vorranggebiete ein. Die Berechnung der 19 ha sowie die „Rotor-Inside“-Regelung seien für ihn nicht nachvollziehbar. Zudem seien auf diesen 19 ha nur theoretisch drei WEA möglich. Anlagen von über 200m Höhe würden nicht auf entsprechende Flächen passen. Eine bessere Effizienz der Anlagen werde dagegen erzielt, wenn größere Abstände zwischen den Anlagen eingehalten würden. Die diesbezügliche Vorgehensweise des Landkreises würde einer Überprüfung nicht Stand halten.

Hr. Jochimsen erläutert die Vorgehensweise des Landkreises in Bezug auf die Mindestgröße von 19 ha. Der Landkreis sei bei der Berechnung von Anlagen mit einer Höhe von 150m ausgegangen. Basis der Berechnung seien bisherige Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren.

Hr. Müller geht zudem auf die Größe der Flächennutzungsplanänderung in Odisheim ein. Diese betrage lediglich 13 ha. Er stelle sich die Frage, wie dort drei Anlagen von 182m Höhe realisiert werden könnten, wie es im FNP festgelegt werden solle.

Hr. Jochimsen erläutert, dass diese Fragen das Genehmigungsverfahren betreffen und die ausgewiesene Fläche des Standortes die Mindestgröße übersteige.

Hr. Müller kritisiert zudem, dass der Genehmigungsantrag in Odisheim bereits bearbeitet werde und somit gemeinsam mit der Raumordnung und der Bauleitplanung auf drei Ebenen nebeneinander gearbeitet werde.

Hr. Jochimsen erläutert, dass dies einen normalen Vorgang darstelle.

Hr. Müller kritisiert in Bezug auf das Landschaftsbild, dass die Betrachtung des Landkreises an der Kreisgrenze beendet werde und nicht darüber hinausgehe.

Hr. Jochimsen antwortet darauf, dass das Landschaftsbild durchaus Bedeutung habe, z.B. in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen, aber für den Wegfall von Flächen nicht relevant sei.

Hr. Müller thematisiert als nächstes die geplante Fusion der Samtgemeinden Land Hadein und Am Dobrock am 01.11.2016 sowie den Termin für die Kreistagswahlen am 11. September. Er stelle sich die Frage, ob der Landkreis sich bei seiner Arbeit an diesen Terminen orientiere und es sich dabei nicht um sachfremde Erwägungen handele.

Hr. Jochimsen erläutert, dass die Abgeordneten des aktuellen Kreistags mit dem Erarbeitungsprozess des RROP vertraut seien und es daher das Ziel sei, das Programm noch in der laufenden Legislaturperiode beschließen zu lassen.

Hr. Müller kritisiert, dass der Standort St. Joost in früheren RROP-Entwürfen nicht untersucht worden sei. Er frage sich, ob der Standort Odisheim / Stinstedt erst durch die Herabstufung der Siedlung Eichhofsberg zu einer sonstigen wohnbaulichen Nutzung durch die Gemeinde Stinstedt zustande gekommen sei. Diese Herabstufung sei falsch und daher zu überprüfen.

Hr. Fokuhl verweist darauf, dass die Siedlung Eichhofsberg nach den ATKIS-Daten als Ortslage einzuordnen sei.

Hr. Eickmann und Hr. Jochimsen weisen darauf hin, dass der Landkreis die Einstufung übernehme und die Gemeinden beteilige. Das Verfahren sei ein konsensuales Verfahren. Im vorliegenden Falle habe die Gemeinde der Einstufung als sonstige wohnbauliche Nutzung nicht widersprochen.

Anschließend wird Hr. Sarcander aufgerufen. Dieser geht auf das Thema „substanzieller Raum“ ein. Diese Kategorie sei eingeführt worden um Verhinderungsplanungen entgegenzuwirken. Damit sei hingegen nicht beabsichtigt, möglichst viel Raum für die Windenergie zu schaffen. Es müssten

daneben auch andere Ziele der Raumordnung berücksichtigt werden und neben einer Untergrenze in Bezug auf eine mögliche Verhinderungsplanung müsse es auch eine Obergrenze für die Ausweisung von Windenergie geben. Er sehe bei den Planungen des Landkreises den Fehler, dass eine solche Obergrenze nicht berücksichtigt werde. Auch das BVerwG habe ein Urteil zum Thema Obergrenze gesprochen.

Hr. Jochimsen erklärt, dass es richtig sei, dass im Landkreis Cuxhaven keine Obergrenze für die Windenergie definiert sei. Dem Landkreis werde häufig vorgehalten, er weise zu wenig Raum für die Windenergie aus. Der Landkreis selbst sehe es hingegen so, dass genug Raum ausgewiesen werde.

Hr. Sarcander geht auf einen Normenkontrollantrag ein, der im Landkreis Stade laufe und stellt die Frage, was der Begriff „Sonderbaufläche“ in Bezug auf den Standort Geversdorf bedeute. Hier seien bisher keine WEA vorhanden.

Hr. Jochimsen erläutert, dass dieser Begriff durch den Landkreis in Zusammenhang mit dem Gegenstromprinzip verwendet werde. In den FNP der Gemeinde ausgewiesene Flächen für die Windenergie seien als Sonderbauflächen bzw. bauleitplanerisch gesicherte Bereiche in den RROP übernommen worden. In der Baugesetzgebung komme dieser Begriff hingegen nicht vor. In Geversdorf gebe es zwar bisher noch keine WEA, aber es sei berücksichtigt worden, dass dort bereits Planungskosten getätigt worden seien.

Hr. Sarcander kritisiert die Berücksichtigung dieses Kriteriums.

Hr. Jochimsen rechtfertigt dies damit, dass bestandskräftige Planungen vorlägen, auf die Investoren vertrauen würden.

Hr. Sarcander thematisiert, dass es eine vertragliche Regelung zwischen dem Rechtsanwalt Ohms und der Samtgemeinde Am Dobrock gebe. Zudem habe der Rechtsanwalt für die Gemeinde ein Gutachten geschrieben, das Grundlage für einen Beschluss der Gemeinde zum Windpark gewesen sei. Dieses werde aber nicht herausgegeben und auch eine Akteneinsicht werde diesbezüglich verweigert. Er stellt die Frage, ob das angesprochene Gutachten dem Landkreis bekannt sei.

Dies wird von den Hrn. Jochimsen und Eickmann verneint.

Hr. Sarcander trifft die Aussage, dass der Landkreis die Fachaufsicht in Bezug auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinden habe.

Hr. Jochimsen stellt richtig, dass der Landkreis die Rechtsaufsicht habe, nicht die Fachaufsicht.

Hr. Sarcander erklärt zudem, dass das RROP 2012 gerichtlich für unwirksam erklärt worden sei, ein FNP aber aus dem RROP entwickelt werden müsse. Zudem kritisiert er, dass der Landkreis einen FNP trotz absehbarer Unwirksamkeit des RROP genehmige. In Bezug auf den Standort Geversdorf / Oberndorf stelle sich zudem die Frage, ob dieser mit dem angrenzenden Windpark im Landkreis Stade als ein Park gesehen werde oder ob beide Parks getrennt betrachtet würden. Bei einer Betrachtung als zwei einzelne Parks seien die Abstände zu kritisieren. Bei einer Betrachtung als ein Park hätte dagegen eine gemeinsame Planung mit dem Landkreis Stade stattfinden müssen. Dies habe allerdings nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise halte er für angreifbar.

Hr. Jochimsen berichtet, ein FNP sei dem RROP anzupassen. Es sei richtig, dass ein Abstand zum Nachbarlandkreis nicht eingehalten werde, da der Landkreis Cuxhaven rechtlich nur den räumlichen Bereich des Landkreises Cuxhaven beplane. Zudem wirkten die Flächen in Geversdorf / Oberndorf und im angrenzenden Landkreis Stade optisch als ein Windpark. Auch habe sehr wohl eine Abstimmung mit dem Landkreis Stade stattgefunden. In Bezug auf die weiteren Kritikpunkte bleibe abzuwarten, welche Erkenntnisse die aktuell laufende Klage gegen das RROP des Landkreises Stade bringen werde.

Hr. Sarcander thematisiert zudem die unterschiedlichen Abstandsflächen in Bezug auf bauleitplanerisch gesicherte Bereiche und Vorranggebiete.

Hr. Jochimsen erläutert diesbezüglich nochmals das Vorgehen des Landkreises in Bezug auf die Abstände zwischen den Windparks und geht dabei auch auf die Besonderheiten der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche ein.

Hr. Sarcander geht dann auf sinkende Grundstückswerte und den wirtschaftlichen Schaden ein, den Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Realisierung von Windparks erleiden könnten. Dieser soziale Gesichtspunkt müsse vom Landkreis berücksichtigt werden.

Hr. Jochimsen bestätigt, dass es zu gewissen Entwertungen kommen könne. Allerdings genieße die Realisierung von WEA im Außenbereich eine Privilegierung durch den Gesetzgeber und das Planungskonzept des Landkreises ziele mit seinen Vorranggebieten darauf ab, einen möglichen „Wildwuchs“ von WEA zu verhindern.

Hr. Sarcander stellt die Frage, ob auch der Tourismus mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten und die daran hängenden Arbeitsplätze in der Abwägung des Landkreises berücksichtigt worden seien.

Hr. Jochimsen bestätigt, dass dies geschehen sei und verweist diesbezüglich auf die vom Landkreis zugrunde gelegten Abstandsflächen und damit verbundenen Freiräume.

Hr. Sarcander fragt nach, ob in Bezug auf die Entwicklung der Grundstückspreise von Seiten des Landkreises eine Abschätzung stattgefunden habe. Eine solche Prognose sei möglich und nötig, da die Menschen vor Ort dadurch direkt betroffen seien.

Hr. Jochimsen unterstreicht, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Anwohner einen wichtigen Aspekt für den Landkreis darstelle. Wirtschaftliche Auswirkungen seien bisher konkret nicht bekannt. In der Rechtsprechung werde mindestens ein Abstand von der zweifachen Höhe einer WEA im Rahmen nachbarschaftlicher Rücksichtnahme angelegt. Der Landkreis habe dafür bei seinen Abstandsberechnungen die größtmöglichen WEA mit einer Höhe von 210m als Maßstab angelegt. Die bereits mehrfach kritisierte Differenzierung zwischen Ortslage und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen basiere darauf, dass Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund rechtlicher Regelungen Einschränkungen hinnehmen müssten.

Hr. Sarcander fordert, dass in das Protokoll aufgenommen werden solle, dass der Landkreis die wirtschaftlichen Wirkungen bei seiner Planung nicht berücksichtigt habe. Es seien daher die Abstände zu Wohnnutzungen zu vergrößern. Zudem sei eine Differenzierung zwischen Außenbereich und Ortslage sachlich nicht gerechtfertigt.

Hr. Müller geht darauf ein, dass in der Abwägung des Landkreises formuliert werde, dass wirtschaftlichen Betrachtungen in der Raumordnung nicht von Relevanz seien. Dies entbinde den Landkreis in Bezug auf die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche aber nicht von einer naturschutzfachlichen Abwägung.

Hr. Jochimsen erklärt, der Aspekt der Aufwendungen oder Investitionen in bauleitplanerisch gesicherten Bereichen werde vom Landkreis berücksichtigt, dies entbinde den Landkreis aber tatsächlich nicht von der Berücksichtigung durchschlagender naturschutzfachlicher Belange.

Hr. Müller kritisiert nochmals die nach seiner Auffassung unterschiedliche Praxis des Landkreises bei der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Gutachten. Zudem fragt er nach dem weiteren Zeitablauf für das weitere Verfahren zum RRÖP.

Hr. Jochimsen erläutert dass die unterschiedlichen Gutachten teilweise nicht vergleichbar seien. Der Gutachter Bios werde aufgrund seiner Expertise vom Landkreis geschätzt. Zudem erläutert er nochmals den geplanten Ablauf des weiteren Verfahrens.

Hr. Brüggemann fordert, dass in Bezug auf die Flächenkonkurrenz in Stinstedt die größere Fläche berücksichtigt werden müsse.

Hr. Jochimsen sagt zu, dass man sich die Konkurrenzsituation noch einmal ansehen und bewerten werde.

Es werden anschließend noch Hr. Stegmann und Hr. Ebel aufgerufen, die aber nicht mehr anwesend sind.

Fr. v. Barnem weist in Bezug auf mögliche kumulative Wirkungen in Geversdorf / Oberndorf auf Aussagen des Landkreises hin, wonach keine gemeinsame Planung mit dem Landkreis Stade stattgefunden habe. Zudem möchte sie wissen, ob das Protokoll veröffentlicht wird.

Hr. Jochimsen erklärt zunächst, dass das Protokoll veröffentlicht werde. Zudem weist er nochmal darauf hin, dass eine Abstimmung zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Landkreis Stade stattgefunden habe. Nachdem keine weiteren Einwände mehr erkennbar sind, wird die Sitzung geschlossen.

Im Auftrag



Bothe  
(Protokollant)

Anlage  
Teilnehmerliste